

Herzlich Willkommen in



KUKIS Hafen

INFO Mappe

Willkommen im KUKIS HAFEN !

Sie haben bei uns einen Einstellplatz für Ihr Boot, eine Kabine, ein Kästchen, einen Stromanschluss gemietet. Um Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten, haben wir einen kleinen Leitfaden zusammengestellt der unbedingt zu beachten ist.

SOMMEREINSTELLUNG !

Beginn der Sommereinstellung 1. April (kann sich bei extrem schlechter Wetterlage um einige Tage verschieben.)

Ende der Sommereinstellung 25. September (für Boote die im Winter bei uns bleiben.)

Für alle anderen Boote 30. September. Die Boote sind bis spätestens 31. Oktober vom Anlegesteg zu entfernen.

(Für Fischer ist eine Verlängerung möglich. Bitte mit der Geschäftsleitung absprechen.)

Saisoneröffnung der Kombüse Anfang April

Saisonende der Kombüse 30. September

Die Rechnung incl. Zahlschein für die Sommereinstellung erhalten Sie per Post oder Mail Anfang Februar.

Geben Sie auf dem Zahlschein bitte Namen und Rechnungsnummer an.

Bei online Überweisung geben Sie bitte im Feld Zahlungsreferenz die Rechnungsnummer an.

Zahlen Sie den offenen Betrag bis spätestens 15. März ein.

Ist der Rechnungsbetrag nicht bis spätestens 15. März auf unserem Konto eingelangt, werden Verzugszinsen und Mahnspesen laut Mietvertrag (§ 3 Punkt 4) fällig.

Ihr Einstellplatz befindet sich an unserem Privatsteg, zu dem fremde Personen keinen Zutritt haben um Ruhe und Erholung zu garantieren.

Am Ende des Stegs steht Ihnen ein Floß mit Einstiegsleiter zum Baden zur Verfügung.

Platzwünsche für Ihr Boot werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen fixen Bootsplatz.

Platzverschiebungen aufgrund der sich ständig ändernden Anzahl und Größe der Einstellboote sind jederzeit möglich.

Sollten Sie Ihr Boot versperren, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns ***einen Reserveschlüssel mit Ihrem Namen beschriftet*** übermitteln.

Es könnte notwendig sein, Ihr Boot während Ihrer Abwesenheit aus einer Gefahrenzone zu bringen.

Teppiche, Autoreifen und Dergleichen dürfen nicht am Steg befestigt werden.

Solche Teile werden von uns sofort entfernt.

Wenn Sie Ihr Boot schützen wollen verwenden Sie bitte nur Fender die Sie mit Leinen am Steg anbinden können.

Die Fender sollten Sie im Herbst wieder entfernen, da für Abhanden gekommenes Bootszubehör keine Haftung übernommen wird.

Sie haben die Möglichkeit auch außerhalb unserer Geschäftszeiten zu Ihrem Boot oder Ihrer Kabine zu gelangen.

Zu diesem Zweck ist der Seiteneingang zu unserem Betrieb 24h zugänglich.

Wir bitten Sie den Seiteneingang immer versperrt zu halten.

Gehen Sie bitte nicht auf die linke Seite der Steganlage zu den Mietbooten, da unser Bootshaus Alarmgesichert ist.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihr Boot während der Sommereinstellung am Steg, wie überall üblich, nicht versichert ist.

Wir empfehlen daher unbedingt eine Versicherung für Ihr Boot abzuschließen.

WINTEREINSTELLUNG !

Beginn der Wintereinstellung 25 September (kann sich bei schlechter Wetterlage um einige Tage verschieben.)

Ende der Wintereinstellung Ende März (je nach Wetterlage)

Die Rechnung incl. Zahlschein für die Wintereinstellung erhalten Sie per Post oder Mail Anfang Oktober. Geben Sie auf dem Zahlschein unbedingt Ihren Namen und Rechnungsnummer.

Bei online Überweisung geben Sie bitte im Feld Zahlungsreferenz die Rechnungsnummer an.

Zahlen Sie den offenen Betrag bis spätestens 30. Oktober ein, da wir sonst Verzugzinsen und Mahnspesen laut Mietvertrag (§ 3 Punkt 4) verrechnen müssen.

Steht ein Boot länger als ein Jahr ohne Bezahlung der Miete in Kukis Hafen und meldet sich der Besitzer nicht. So wird das Boot gegen Kostenersatz ein weiteres Jahr extern gelagert und anschließend verkauft um die angefallen Kosten zu decken.

Um Ihr Boot aus dem Wasser nehmen zu können benötigen wir den Schlüssel zu Ihrem Schloss.

Bitte vergessen Sie das nicht, sonst müssten wir leider ihr Schloss oder Ihre Kette aufbrechen und somit beschädigen.

Des weiteren sollten Sie ihr Boot bis spätestens **25. September ausgeräumt** haben.

Sonst wird für diese Arbeit und die Lagerung Ihrer Utensilien ein extra Unkostenbeitrag eingehoben.

Für abhanden gekommene Utensilien und Bootszubehör wird keine Haftung übernommen.

Ihr Boot wird auf Wunsch einer Grundreinigung unterzogen.

Vom Rumpf werden Muscheln und Bewuchs entfernt.

Anschließend wird der Rumpf mit einem Hochdruckreinigungsgerät gewaschen.

So gereinigt kommt Ihr Boot auf einen unserer Lagerplätze, wo es über den Winter fachgerecht gelagert wird.

Für Beschädigungen am Boot während des silppens oder lagerns aufgrund des schlechten Zustandes des Bootes übernehmen wir keine Haftung!

Wir werden Sie aber rechtzeitig vor der Lagerung Ihres Bootes auf diesen Umstand hinweisen. Während der Wintereinstellung ist Ihr Boot auf unseren Lagerplätzen gegen Feuer Sturm versichert. Auch Ihre Bootsbatterien können Sie bei uns fachgerecht einlagern.

Im Zuge der Einlagerung wird der Säurestand kontrolliert, bei Bedarf ergänzt und die Batterie voll geladen.

Eine zweite Ladung erfolgt Mitte März vor Saisonöffnung.

Anfang April (je nach Wetterlage) ist Ihr Boot wieder am Wasser.

Wir bitten Sie Anfang April bei uns vorbei zu kommen, um Ihr Boot zu übernehmen.

Spätere Reklamationen können wir leider nicht berücksichtigen.

Wenn Sie Ihr Boot im Herbst abholen wollen beachten Sie bitte:

Unsere Slipanlage ist nicht ständig besetzt. Sie müssen vorher unter der Tel. 0650/263-33-90 oder bei einem unserer Mitarbeiter einen Termin vereinbaren. Es fällt eine Slippgebühr an.

Ausnahmslos letzter Tag zum Slippen ist der 31. Oktober

Kündigung !

Sollten Sie den Liegeplatz einmal kündigen wollen, bitten wir Sie dies mündlich und schriftlich zu Saisonende,

jedoch höchstens bis 31.12. des noch laufenden Jahres bekannt zu geben.

Kündigungen nach dieser Frist werden nicht berücksichtigt und die Einstellgebühr für die nächste Saison ist in voller Höhe zu bezahlen.

Sollten Sie während der Saison kündigen wird die Miete nicht rückerstattet.

Das Boot ist dann bis spätestens 3 Tage nach der Kündigung vom Liegeplatz zu entfernen.

Wir behalten uns vor, bei schwerwiegenden Verfehlungen den Liegeplatz per sofort fristlos zu kündigen.

Der noch offene Mietbetrag wird nach Abzug aller Spesen zurückerstattet.

Kabinen und Kästchen !

Die Rechnung incl. Zahlschein für die Kabine, das Kästchen erhalten Sie per Post oder Mail Anfang Februar.

Geben Sie auf dem Zahlschein unbedingt Ihren Namen und Rechnungsnummer.

Bei online Überweisung geben Sie bitte im Feld Zahlungsreferenz die Rechnungsnummer an.

Zahlen Sie den offenen Betrag bis spätestens 15. März ein,

da wir sonst Verzugszinsen und Mahnspesen laut Mietvertrag (§ 3 Punkt 4) verrechnen müssen.

Kabinenbenutzung von Anfang April – 25. September

Die Kabinen oder Kästchen Miete wird jährlich ab Eintrittsdatum verrechnet.

Für die Kabinen und Kästchen wird eine Kautions von 25 € (Schlüssel und Inventar) eingehoben.

Die Kabine haben Sie gereinigt von uns übernommen.

Sie können das Innere der Kabine gestalten und einrichten wie Sie wollen.

Wir bitten jedoch die Wände nicht zu verschmutzen oder zu beschmieren.

Sollten Sie Spiegel oder dergleichen aufhängen, wenden Sie sich bitte an einen unserer Mitarbeiter, der diese Arbeiten gerne für Sie unentgeltlich übernimmt.

Möbel die Sie mitbringen dürfen nicht fix montiert werden, da bei einer eventuellen Kündigung, von uns für Diese keine Ablöse geleistet wird.

Die Kabinen sind mit einem mit gesperrtem Schlüsselsystem ausgestattet.

Wir bitten Sie auf Ihren Schlüssel gut zu achten.

Bei Verlust ist für die Wiederbeschaffung des Schlüssels ein Betrag von 46 € fällig.

Der Kabinenschlüssel darf ohne Vorherige Genehmigung der Geschäftsleitung nicht an dritte Personen weitergegeben oder vervielfältigt werden.

Campingbett und Sonnenschirm können Sie auf dem Privatfloß am Wasser aufstellen.

Konsumierte Speisen und Getränke werden nach Wunsch auf eine Sammelrechnung geschrieben und sind vor dem Verlassen des Lokalen zu begleichen.

Die Kästchen im Lokal sind nur zu den Betriebszeiten zugänglich.

Wir bitten Sie Ihre Utensilien im Kästchen zu verwahren und nicht im Umkleideraum herumliegen zu lassen.

Weiteres ist es nicht gestattet Campingbetten oder Luftmatratzen im Umkleideraum zu lagern.

Für Abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Kündigung !

Sollten Sie vorhaben die Kabine zu kündigen, müssen Sie dies bis spätestens 25. September des Mietjahres mündlich oder schriftlich bekannt geben.

Die Kabine ist dann sofort zu räumen und der Schlüssel abzugeben.

Kündigen Sie die Kabine nicht bis zum 25. September des Mietjahres,

so verlängert sich die Miete automatisch um ein Jahr.

Sollten Sie während des Mietjahres die Kabine kündigen, so wird die Miete nicht rückerstattet

Die Kabine ist dann bis spätestens 7 Tage nach der Kündigung zu räumen.

Wir behalten uns vor, bei schwerwiegenden Verfehlungen die Miete per sofort fristlos zu kündigen. Der noch offene Mietbetrag wird nach Abzug aller Spesen zurückerstattet.

Kündigung des Kästchens wie Kündigung der Kabine.



Sollte sich Ihre Mail-Adresse, Postanschrift oder Ihre Telefonnummer ändern so teilen Sie uns das umgehend mit.

Es ist wichtig Sie immer erreichen zu können , sollten Probleme mit ihrem Boot oder Ihrer Kabine auftauchen.

Wir hoffen, dass Sie mit dem von uns angebotenen Service zufrieden sind.

Sollten Sie dennoch Wünsche oder Anregungen haben oder Kritik üben wollen, so wenden Sie sich bitte an Frau Kukla Marianne oder Thomas Kukla. Wir sind stets bemüht auftretende Probleme mit Ihnen gemeinsam zu lösen.

**Geschäftsleitung
KUKIS HAFEN**

Öffnungszeiten unseres Betriebes:

Vorsaison: Täglich ab 11 Uhr

Hauptsaison: Täglich ab 10 Uhr

Nachsaison: Täglich ab 11 Uhr

Bei Schlechtwetter geschlossen

Kontakt unter der Saison!

KUKLA MARIANNE

Bootsvermietung- Einstellung- Verkauf,

Segelschule und Gastronomiebetrieb

Wagramer Str. 48d 1220 Wien

Tel: 01/263-33-93

Mobil: 0650/263-33-91

E-Mail: einstellung@kukla.at

Homepage: www.kukla.at

www.bootsvermietung.wien

Kontakt außerhalb der Saison !

Mail: einstellung@kukla.at

MERKBLATT!

Stromanschluß



Sehr geehrte Einstellerin, Sehr geehrter Einsteller!

Danke dass Sie sich für einen Stromanschluss am Steg entschieden haben.

Hier nun ein paar Anweisungen und Tipps, die Sie für einen ungestörten und gefahrlosen Betrieb unbedingt beachten sollten.

Jeder Stromkasten besitzt 8 Stk. 230 Volt Steckdosen.
Jeweils 4 Steckdosen einer Seite des Stromkastens sind mit einem speziellen Sicherungsautomaten abgesichert.

Ihr Stromkabel müssen Sie stolpersicher und auf kürzestem Weg verlegen.
Bitte nehmen Sie deshalb den Stromanschluss der Ihrem Boot am nächsten liegt.
Wir markieren Ihr Stromkabel mit der Nummer der Steckdose, an der Sie angeschlossen sind.
Bitte verwenden Sie immer dieselbe Steckdose um uns die Fehlersuche bei einem Stromausfall zu erleichtern.

Wenn Sie den Bootssteg mit Ihrem Boot verlassen wollen, so stecken Sie vor Betreten des Bootes ihr Stromkabel vom Stromkasten ab und verstauen Dieses auf Ihrem Boot.
Das Liegenlassen der Kabel ist untersagt. (Unfallgefahr).
Herrenlose Kabel werden in Verwahrung genommen.

Es ist oberstes Gebot mit Strom am Wasser vorsichtig zu hantieren.
Stellen Sie das Ladegerät im Boot niemals auf den Boden.
Es sollte unbedingt auf einen Sockel von mindesten 15 cm gestellt werden.
Noch besser ist es, das Ladegerät direkt an der Unterseite des Decks hängend zu montieren.
Wenn es regnet und sich Wasser im Boot sammelt darf das Ladegerät keinesfalls mit Wasser in Berührung kommen, da sonst Gerät und Batterien schweren Schaden nehmen.
Empfehlenswert ist es auch die beiden Ladekabel fest mit der Batterie zu verbinden, um eine optimale Ladung zu gewährleisten.
Schließen sie zuerst immer das Ladegerät an die Batterie an.
Wenn Sie das Boot endgültig verlassen stellen Sie die Netzverbindung am Stromkasten her. Verwenden Sie unbedingt ein Ladegerät mit Endabschaltung, um ein schädliches Überladen der Batterie zu vermeiden.
Wenn Sie keine wartungsfreien oder Gel Batterien benutzen, kontrollieren Sie den Säurestand der einzelnen Zellen regelmäßig.
Wenn notwendig mit destilliertem Wasser auffüllen.
Wir bieten Ihnen gerne dieses Batterieservice an.
Es ist nicht gestattet andere Stromverbraucher als Ladegeräte anzuschließen.
Eine Missachtung dieser Bestimmung wird gesondert verrechnet.
Sollten Sie eine Beschädigung am Stromkasten feststellen, bitte melden Sie dies umgehen.
Wir sind bemüht alle Schäden sofort zu beheben.
Die Geschäftsleitung behält sich vor bei schwerwiegenden Verfehlungen den Stromanschluss fristlos zu kündigen.

**Die Geschäftsleitung
KUKIS KOMBÜSE**

BEFAHRUNGSORDNUNG FÜR DIE ALTE DONAU

Die Alte Donau wird von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz und der Stadt Wien – Wiener Gewässer (Magistratsabteilung 45) verwaltet. Sie dient der Erholung und dem Leistungssport. Auf der Alten Donau gilt diese Befahrungsordnung sowie die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. 42/1990, in der aktuellen Fassung, soweit die folgende Befahrungsordnung nichts anderes bestimmt:

1. Leistungssport und Vorrang

- Die für den Leistungssport eingesetzten Ruderboote, Kanus, Kajaks, Segelboote und Surfbretter haben keinen Vorrang vor Schwimmer und Freizeitbooten (Miet- und Privatboote), auch nicht im Training oder bei Veranstaltungen und müssen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.
- Bei bewilligten Veranstaltungen haben Ruderboote, Kanus und Kajaks Vorrang, wenn sie sich in einer für andere Bootsfahrer und Windsurfer deutlich gekennzeichneten Wasserfläche befinden.

2. Befahren mit Fahrzeugen u. Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb

Das Befahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörper mit Maschinenantrieb jeder Art ist verboten (infolge „Fahrzeuge“ gemeint). Davon ausgenommen sind:

- im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Grundeigentümer, der Feuerwehr und Fahrzeuge des Magistrats oder solche, die im Auftrag des Magistrats oder der Grundeigentümer für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden;
- Fahrzeuge bei bewilligten Wassersportveranstaltungen;
- Fahrzeuge von Schiffsführerschulen für Segelboote bei Rettungszwecken mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit, ausgenommen bei Lebensgefahr oder ähnlichen Gefahrensituationen;
- Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb einer gewerblichen Bootsvermietung oder von Privatpersonen mit einer entsprechenden Genehmigung, mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit und max. 4400 Watt Leistung;
- elektrisch angetriebene Modellschiffe mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Verbot des Wellenschlagens gilt für alle Wasserfahrzeuge.



3. Längenbegrenzung für Privatboote

- Mehr als 7 m lange Privatboote sind verboten. Ausgenommen sind Boote von Ruder- und Kanuvereinen.

4. Beschränkungen für private Mehrrumpfboote

- Private Mehrrumpfboote sind verboten, ausgenommen sie sind aus Gummi oder ähnlichem Material.

5. Nächtigen, Abstellen und Befestigen von Booten und Flößen

- Das längerfristige Abstellen und Verheften von Booten, Surfbrettern und Schwimmkörpern auf der Wasserfläche ist nur an Privatstegen und -flößen sowie bei Bootsvermietern und -einstellern erlaubt.
- Auf der freien Wasserfläche und in den öffentlich zugänglichen Uferbereichen ist das Nächtigen verboten.

6. Bojen

- Bojen dürfen nur durch dazu berechnigte Vereine, Bootsvermieter und -einsteller und nur mit Zustimmung der Grundeigentümer gesetzt werden.
- Keine Zustimmung benötigen vorübergehend zu Übungszwecken und nicht über Nacht gesetzte Bojen.

7. Bekanntgabe der Befahrungsordnung

- Alle Benützer der Alten Donau müssen die genannten Bestimmungen unbedingt einhalten.
- Bootsvermieter und -einsteller, Vereine und sonstige Anrainer müssen ihre Kunden, Mitglieder und Gäste auf diese Befahrungsordnung aufmerksam machen und für ihre Einhaltung sorgen.
- Die Anweisungen von DHK, via donau, Aufsichtsorganen wie Polizei, Fischereiaufsicht sowie von Stadt Wien - Wiener Gewässer (MA45) sind zu befolgen.
- Zudem sind bei behördlich genehmigten Veranstaltungen die Anweisungen des Veranstalters einzuhalten.

8. Strafen bei Nichteinhaltung

- Zusätzlich zu behördlichen und gerichtlichen Strafen können die Grundeigentümer bei Verstoß gegen diese Befahrungsordnung ein Befahrungsverbot für die Alte Donau verhängen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Gesamte Rechtsvorschrift für Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, Fassung vom 19.11.2022

Schiffsführer

§ 4. (1) Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper, ausgenommen die geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes, muss unter der Führung einer Person mit entsprechender Qualifikation stehen. Diese Person wird als „Schiffsführer“ bezeichnet.

(4) Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Schwimmkörper verantwortlich.

(5) Jede schwimmende Anlage muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.

(6) Der Schiffsführer darf sich beim Führen des Fahrzeugs nicht in einem Zustand der Übermüdung oder in einem Rauschzustand befinden.

(7) Hat ein stillliegendes Fahrzeug oder ein stillliegender Schwimmkörper keinen Schiffsführer, so tragen

1. die Person, die für die Wache oder Aufsicht gemäß § 107 zuständig ist,
2. der Betreiber bzw. die Betreiberin oder Eigentümer bzw. Eigentümerin dieses Fahrzeugs oder Schwimmkörpers, die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung.

(8) Soweit für die Führung von Fahrzeugen Befähigungsausweise nicht vorgeschrieben sind, ist die Vollendung des 14. Lebensjahres Voraussetzung für die Führung von Fahrzeugen.

Abweichend davon ist Voraussetzung für die Führung von

1. Motorfahrzeugen mit elektrischem Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 500 W die Vollendung des 12. Lebensjahres;
2. Segelfahrzeugen die Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn jedoch alle an Bord befindlichen Personen Schwimmwesten während der Fahrt angelegt haben die Vollendung des 12. Lebensjahres;
3. Ruderfahrzeugen die Vollendung des 12. Lebensjahres;
4. Segelbrettern die Vollendung des 12. Lebensjahres.

Diese Altersgrenzen gelten nicht für Personen, die nachweislich an behördlich bewilligten Wassersportveranstaltungen einschließlich Proben und Übungen teilnehmen oder unter geeigneter Aufsicht stehen.

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

§ 5. (1) Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender Vorschriften beizutragen.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

(3) Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

(4) Die Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung des Fahrzeugs beteiligt sind, dürfen nicht durch Übermüdung oder infolge eines Rauschzustands beeinträchtigt sein.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 6. (1) Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren.(2) Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle

1. die Gefährdung von Menschenleben,
2. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regulierungsbauwerken und Anlagen jeder Art im Gewässer oder am Ufer,
3. die Behinderung der Schifffahrt,
4. das Zufügen von Schäden an Besatzungsmitgliedern und anderen an Bord des Fahrzeugs, Verbandes oder Schwimmkörpers befindlichen Personen, an Hafen- oder Kaianlagen und der Umwelt zu vermeiden.

(3) Abs. 2 gilt auch für Personen, unter deren Aufsicht schwimmende Anlagen gestellt sind.

Verhalten unter besonderen Umständen

§ 7. Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

Benutzung der Gewässer

§ 8. Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Gewässer und ihrer Anlagen angepasst sein.

Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht

§ 9. (1) Fahrzeuge bzw. Schwimmkörper dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus beladen werden. Wenn Einsenkungsmarken angebracht sind, dürfen Fahrzeuge nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.

(2) Die freie Sicht darf durch die Ladung oder die Trimmlage des Fahrzeugs nicht weiter als drei Schiffslängen, höchstens jedoch 350 m, vor dem Bug eingeschränkt werden.

(3) Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.

(4) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben als von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Wenn dies nicht von der Behörde festgelegt ist, darf ein Fahrzeug bzw. Schwimmkörper nicht so belastet werden, dass seine Sicherheit oder die Sicherheit von Personen beeinträchtigt ist.

Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge

§ 10. (1) Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit er an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.

(4) Fahrzeuge mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen der Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016 idgF, entsprechen. Dies gilt nicht für

a) ausschließlich für Rennen bestimmte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Wasserfahrzeuge, einschließlich Rennruderboote und Trainingsruderboote;

b) Kanus und Kajaks, die für den Vortrieb ausschließlich durch Muskalkraft ausgelegt sind, sowie Gondeln und Tretboote;

c) historische Original-Wasserfahrzeuge und vorwiegend mit Originalmaterialien angefertigte und vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete einzelne Nachbauten von vor 1950 entworfenen historischen Wasserfahrzeugen;

d) Versuchszwecken dienende Wasserfahrzeuge, sofern sie nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden;

e) für den Eigengebrauch gebaute Wasserfahrzeuge, sofern sie während eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme des Wasserfahrzeugs, nicht nachfolgend auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden;

f) Tragflügelboote;